

**Eingegangen**  
 13. Dez. 2019  
 RKM  
 Rechtsanwälte - Netzer

– Beglaubigte Abschrift –



**Amtsgericht  
 Göttingen**

**Beschluss**

10 II 1436/19

In der Beratungshilfesache

 Göttingen

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:  
 Rechtsanwälte RKM Rechtsanwälte, Bertha-von-Suttner-Straße 19, 37085 Göttingen

hat das Amtsgericht Göttingen durch die Richterin am Amtsgericht Poltze am 12.12.2019 beschlossen:

Auf die Erinnerung vom 12.11.2019 wird der Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 06.11.2019 aufgehoben und dem Antragsteller Beratungshilfe für die Angelegenheit:

„Beratung wegen der Aufhebung der Anerkennung der Asylanerkennung“

bewilligt.

Gründe:

Dem Antragsteller ist Beratungshilfe zu bewilligen, weil es sich um ein rechtliches Problem i.S.d. § 1 BerHG und im vorliegenden Fall aufgrund der Schwierigkeit der Rechtslage ausnahmsweise auch schon im Anhörungsverfahren die Beratung durch einen Rechtsanwalt angezeigt ist. Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um ein „übliches Anhörungsverfahren“ wie beispielsweise im Sozialrecht vor der Kürzung oder Bewilligung bestimmter Leistungen. Die rechtliche Tragweite der Anhörung nach § 73 Abs. 3 a S. 2 Asylgesetz ist erheblich. Zudem geht aus dem Aufforderungsschreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, zu dem die Beratung beantragt wurde, nicht hervor, welche konkreten Anhaltspunkte der Behörde für ein solches Vorgehen vorliegen. Es sei insoweit auf die Entscheidung des VG Wiesbaden (Urteil vom 26.08.2018, 7 K 2373/18.WI.A. Bezug genommen, wonach § 73 Abs. 3a AsylG jedenfalls

keine grundlose Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nach Abschluss eines Asylverfahrens eröffnet.

Poltze  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Göttingen, 13.12.2019

Conrady, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.  
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtsiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.

